

Nr. LXXX/25

Montag, 3.3.2025

Sehr geehrte Damen und Herren!

Je mehr Kritik es hagelt, desto besser die Lösungsansätze! Das wird sich auch EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen gedacht haben, nachdem sie die Reaktionen auf die jüngsten Brüsseler Pläne vernommen hatte.

Dabei ging es nicht nur um den „Clean Industrial Deal“ (Ausgabe vom 24.2.), der auch jede Menge Subventionen für Unternehmen bereithält: Die EU-Kommission will auch Bürokratie abbauen! Allen Ernstes! Kleinigkeiten, wie den Auto-Herstellern die Strafzahlungen zu ersparen, wenn sie in diesem Jahr die Flottengrenzwerte verpassen, und Firmen mit höchstens 1 000 Beschäftigten von der Nachhaltigkeitsberichterstattung und dem EU-Lieferkettengesetz auszunehmen, sind hervorragend. Aber:

Aus der belgischen Hauptstadt ist auch zu hören, dass diese Punkte in der schieren Menge an Text kaum gefunden werden konnten. Auch hieran gab es Kritik, denn dies nährt den Verdacht, dass es der Kommission mehr um Flickschusterei als um ein ernsthaftes Bemühen in Sachen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit geht.

Die immense Textfülle kann aber auch einen ganz banalen Grund haben: Das Dasein von 32 000 Beamten und sog. Vertragsbediensteten (Referenten, Forscher, Anwälte) zu rechtfertigen. Denn offenbar haben viele EU-Kommissare bei den Ideen zur künftigen Industriepolitik und zum Bürokratieabbau mitgemischt. Es gibt aber auch Lichtblicke:

●●● **Deutschlands Einkaufsmanager aus Industrie und Services schöpfen Hoffnung.** Das belegt der entsprechende Index von S&P Global für Februar; wir hatten auf unserer Homepage im „Newspilot“ darüber berichtet. Der Gesamtindex stieg gegenüber Januar um 0,5 auf 51 Punkte. Ab der 50-Zähler-Marke aufwärts wird bekanntlich die Expansion einer Volkswirtschaft angezeigt.

Die bessere Stimmung unter den Einkaufsmanagern hierzulande ist berechtigt: Die Ordereingänge haben ihre Talsohle durchschritten, die Umsätze der Mittelständler nehmen zu, wenn auch nicht die Gewinne, und die börsennotierten Firmen legen überwiegend gute Ergebnisse des abgelaufenen Quartals sowie für das Gesamtjahr 2024 vor. Indes:

Die positive Einstellung gründet auf der Tatsache, dass die Ampel aufgegeben hat! Nun nimmt eine andere Bundes-



regierung ihre Arbeit auf, angefangen bei den Koalitionsgesprächen. Je nach Ausgang dieser Verhandlungen werden sich die nächsten Einkaufsmanager-Indizes entwickeln.

Deutlich schlechter als in Deutschland sieht es beim Nachbarn im Westen aus: In Frankreich, der zweitgrößten Volkswirtschaft in der EU, sackte der Index für Industrie und Dienstleister - innerhalb eines Monats, wohlgermerkt - um 3,1 auf 44,5 Punkte. Auslöser dieser Entwicklung:

Die politischen Verhältnisse. Zwar wurde in Paris inzwischen ein Haushalt für 2025 verabschiedet. Unter Umgehung des Parlaments, ist hinzuzufügen. Aber Premierminister Bayrou erntet dafür von der Wirtschaft des Landes keine Anerkennung, weil er die Lage stabilisiert hat, sondern bestenfalls ein Schulterklopfen. Kein Wunder: Bayrou verfügt über keine eigene Mehrheit im Parlament und darf nur dank der Erlaubnis der Opposition arbeiten.

●●● **Euro: Darf's noch etwas weniger sein?** Trumps Handelspolitik hält die Gemeinschaftswährung unverändert unter Druck. Die angedrohten Importzölle gegenüber der EU in Höhe von 25 % - zuvorderst auf Autos - entfalten ihre Wirkung. Nach dem Verständnis des Republikaners und seiner Mannschaft leben alle Länder rund um den Globus auf Kosten der USA, außer wenn sie verteidigt werden wollen.

Besonders gilt dies für die EU-Mitglieder. Kein Wunder: Die 27er Gemeinschaft hatte letztes Jahr einen Anteil von 18,7 % an allen US-Wareneinfuhren, keine andere Nation brachte mehr auf die Waage, auch China nicht, das auf 13,5 % kam. Und gerade Deutschland fährt auch noch einen erheblichen Handelsüberschuss mit seinen US-Exporten ein.

25 % Zoll sind ein Wort, verteuern sich damit doch die deutschen Waren in den USA. Denn die Importeure/Händler geben diesen Zoll an die Kunden weiter. Die einen können sich die gestiegenen Preise leisten, die anderen - und dies ist die Mehrheit - dagegen nicht. Zwar will Trump die Inflation bekämpfen:

Aber, was soll's? Erschwerend kommt indes hinzu, dass der US-Präsident mittlerweile keinen Tag mehr vergehen lässt, ohne spitze Bemerkungen gegen die amerikanische Notenbank zu machen. Im Raum stehen derzeit diese ‚Ideen‘: Trump erhält ein Mitspracherecht bei geldpolitischen Entscheidungen. Dann wieder will Elon Musk vorbeikommen und mal die Fed-Verwaltung prüfen.

Indes ist Trumps Plan, immer dann die US-Leitzinsen zu senken, wenn es ihm passt, noch nicht alles: In Washington führt der Ökonom Stephen Miran den „Council of Economic Advisors“ (CEA) und ist damit im Grunde der Chef-Volkswirt von Trump. Miran meint die Lösung für die hohen Ungleichgewichte im US-Außenhandel gefunden zu haben:

Die Rolle des Dollar als Weltreservewährung und die damit verbundene Stärke der US-Valuta. Was liegt also näher, als den Dollar abzuwerten? Vergleichbares gab es bereits 1985, als mit dem sog. Plaza-Abkommen der Greenback geschwächt wurde. Mirans Sicht rief zwar harsche Kritik hervor, da es nicht zuletzt zu einer enormen Umverteilung von Einkommen und Vermögen käme zugunsten der Reichen. Ob das aber genügt, um ihn und Trump zu stoppen, darf bezweifelt werden.

●●● **Probezeit muss kürzer sein als ein befristetes Arbeitsverhältnis.** Ein Unternehmen hatte einen Mann für sechs Monate eingestellt. Im Arbeitsvertrag war zugleich eine Probezeit von sechs Monaten vereinbart worden. Geregelt war, dass das Arbeitsverhältnis während der Probezeit beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden konnte.

Nach knapp zwei Monaten sprach die Firma eine Kündigung aus: Gemäß § 622 Absatz 3 BGB mit einer Frist von zwei Wochen. Die Parteien stritten sich anschließend darüber, ob und ggf. wann diese Kündigung das Arbeitsverhältnis beendet hatte.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied: Die Kündigung hatte das Arbeitsverhältnis beendet, für die Frist war aber § 622 Absatz 1 BGB und nicht § 622 Absatz 3 BGB maßgeblich (Az.: 2 AZR 275/23). Denn § 15 Absatz 3 TzBfG verlangt, dass eine Probezeit, die für ein befristetes Arbeitsverhältnis vereinbart wurde, im Verhältnis zur erwarteten Dauer der Befristung und der Art der Tätigkeit steht.

Zwar ist gesetzlich weder explizit geregelt, welche absolute oder relative Dauer einer Probezeit im befristeten Arbeitsverhältnis zulässig ist. Jedoch gibt der Wortlaut des § 15 Absatz 3 TzBfG vor: Diese Zeitspanne muss im Verhältnis zur Befristungsdauer stehen. Für das BAG ließ das allein eine Auslegung zu, wonach die Probezeit, unabhängig von der Art der Tätigkeit, nur einen Teil der Befristung, nicht aber ihre gesamte Dauer umfassen kann. Denn:

Ein „Ins-Verhältnissetzen“ von Probezeit- zur Befristungsdauer bedürfte es nicht, wenn beide gleich lang sein könnten. Im vorliegenden Fall war damit eine zu lange Probezeit vereinbart worden. Das machte die Vereinbarung unwirksam. Folge:

Die Voraussetzungen für die Anwendung von § 622 Absatz 3 BGB lagen nicht vor. So jedenfalls die herrschende Meinung in der Literatur. Teilweise wird unter Verweis auf § 139 BGB aber auch vertreten: Die Unwirksamkeit der Probezeitvereinbarung führt zum Wegfall der Kündigung des Vertrages.

Das BAG folgte einer vermittelnden Ansicht: Danach kann zumindest dann gekündigt werden, wenn die darauf bezogene Vereinbarung neben der Probezeitabrede getroffen wurde. Die Vereinbarung der Kündigung für beide Vertragsparteien macht weiter Sinn, weshalb nicht anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Probezeit vereinbart worden wäre.

Demnach hatte die Firma hier das Arbeitsverhältnis mit dem Mann ordentlich nach § 622 Absatz 1 BGB kündigen können. Denn die Parteien hatten vereinbart, dass auch während der Probezeit schriftlich gekündigt werden konnte. Das BAG bejahte eine sprachlich und inhaltlich unabhängige Abrede über die Kündigung während der Befristung.

●●● **Weitergabe der Mietverträge an das Finanzamt bedarf keiner Zustimmung.**

Im Rahmen einer Steuererklärung für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung forderte ein Finanzamt im Juni 2021 die Kopien der aktuellen Mietverträge von der Vermieterin an. Diese teilte mit, dass ihr die Vorlage der Verträge ohne Zustimmung der Mieter nicht möglich sei - sie verwies auf die Datenschutzgrundverordnung.

Schließlich suchte die Vermieterin Rechtsschutz vor dem Finanzgericht. Dieses wies ihre Klage jedoch ab. Nun hatte der Bundesfinanzhof eine Entscheidung zu treffen - und er bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz (Az.: IX R 6/23):

Das Finanzamt durfte die Vorlage der Mietverträge von der Vermieterin verlangen. Die Weitergabe der Verträge bedurfte nicht der Zustimmung der Mieter. Denn die Vermieterin war nach Artikel 6 Absatz 1 c, Absatz 2 DSGVO i. V. mit §§ 29 b Absatz 1, 97 AO zur Offenlegung der personenbezogenen Daten ihrer Mieter berechtigt. Es lag somit keine rechtswidrige Verarbeitung der Mieterdaten vor.

●●● **Ein Thermomix für die Metallproduktion.** Jährlich werden rd. 2 Mrd. Tonnen Metalle produziert. Sie sind für 10 % der globalen CO₂-Emissionen verantwortlich. Allein um eine Tonne Eisen zu produzieren, werden zwei Tonnen Kohlenstoffdioxid ausgestoßen. Bei der Fertigung einer Tonne Nickel fallen sogar 14 Tonnen oder mehr CO₂ an. Aber:

Ohne geht es nicht! Eisen und Nickel sind für die Luft- und Raumfahrt, den Transport von flüssigem Wasserstoff und für die Energiewende von entscheidender Bedeutung. Aus ihnen entstehen Invarlegierungen, die wegen ihrer geringen thermischen Ausdehnung ideal für diese Anwendungsfelder sind.

In der konventionellen Metallurgie ist seit jeher in der Regel ein dreistufiger Prozess notwendig: Zuerst wird Sauerstoff aus den Erzen entfernt, um das reine Metall zu erhalten. In dieser sog. Reduktion werden Eisen- oder Nickelerz somit zu Metall reduziert. Anschließend werden mehrere Metalle oder andere Elemente erhitzt und verflüssigt.

Dann können sie miteinander vermischt werden, was Legieren genannt wird. Zum Schluss wird die Legierung dann thermomechanisch bearbeitet - geschmiedet, gewalzt oder erhitzt -, um die gewünschten Eigenschaften zu erzielen. Jeder dieser Schritte ist ungemein energieintensiv. Vor allem, da die Erze und Metalle mehrmals erhitzt, verflüssigt und wieder abgekühlt werden. Zudem wird bisher Kohlenstoff als Energieträger und Reduktionsmittel genutzt, was zu erheblichen CO₂-Emissionen führt. Das geht auch besser:

Forscher des Max-Planck-Instituts für Nachhaltige Materialien haben nun eine neue Strategie zur Metallproduktion entwickelt. Sie vereint Gewinnung, Herstellung, Mischung und Verarbeitung in einem einzigen Prozessschritt. Die Methode verwendet Wasserstoff statt Kohlenstoff als Energieträger und Reduktionsmittel, ergo entsteht auch kein Kohlenstoffdioxid.

Bei nur 700 °C werden die Metallerze zu anwendungsfertigen Legierungen verarbeitet. Und dies ohne mehrmaliges Erhitzen und Abkühlen! So werden 40 % Energie gespart im Vergleich zur konventionellen Metallurgie. Die mit dieser Methode hergestellten Invarlegierungen haben dieselbe geringe Wärmeausdehnung wie die konventionell hergestellten und bieten aufgrund der verfeinerten Mikrostruktur, die aus diesem Verfahren resultiert, eine bessere mechanische Festigkeit. Die Wissenschaftler konnten zeigen:

Die Herstellung von Invarlegierungen ist durch ein schnelles, energieeffizientes und CO₂-freies Verfahren vielversprechend. Erst recht, da das Verfahren für alle Legierungen auf Basis von Eisen, Nickel, Kupfer oder Kobalt genutzt werden kann. Allerdings:

Es ist noch einiges zu tun, um die Methode vom Labormaßstab zur industriellen Anwendung zu bringen. So ist z. B. die Verwendung von reinem Wasserstoff im Reduktionsprozess zwar effektiv, aber für industrielle Anwendungen auch kostspielig. Und: Für industrielle Zwecke werden sehr feinporige Metalle gebraucht, die mit der neuen Methode nicht direkt, sondern mit einem zusätzlichen Schritt, dem Sintering, hergestellt werden müssten.

●●● Die Selbstsucht besteht nicht darin, dass man lebt, wie man will, sondern dass man von anderen verlangt, sie sollen leben, wie man will. (Oscar Wilde)

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Redaktion



A. Winkler
Annerose Winkler



C. Nitsch
Catharina Nitsch

IMPRESSUM

Verlag: Hans A. Bernecker Börsenbriefe GmbH, Schiessstr. 55, 40549 Düsseldorf; GF: Michael Hüsgen, AG Düsseldorf HRB 88070
Abo-/Leser-Service: Bernecker Börsenbriefe, Westerfeldstr. 19, 32758 Detmold, Tel.: 0211.86417-40, Fax: -46, Mail: abo@bernecker.info

Der Deutsche Unternehmerbrief erscheint dreimal wöchentlich. Vervielfältigung und Weiterverbreitung sind nicht erlaubt. Kein Teil darf (auch nicht auszugsweise) ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung auf elektronische oder sonstige Weise an Dritte übermittelt, vervielfältigt oder so gespeichert werden, dass Dritte auf sie zugreifen können. Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens veranlasste (auch auszugsweise) Kopie, Übermittlung oder Zugänglichmachung für Dritte verpflichtet zum Schadensersatz. Dies gilt auch für die ohne unsere Zustimmung erfolgte Weiterverbreitung. ALLE RECHTE VORBEHALTEN. Der Inhalt ist ohne Gewähr. Alle Informationen beruhen auf Quellen, die wir als zuverlässig erachten. Sie dienen der aktuellen Information und journalistischen Veröffentlichung ohne letzte Verbindlichkeit; die Informationen stellen insbesondere keine individuelle Beratung oder Empfehlung dar und begründen keine Haftung. Die vergangene Entwicklung besprochener Finanzinstrumente ist nicht notwendigerweise maßgeblich für die künftige Performance. Risikohinweis: Alle Börsen- und Anlagegeschäfte sind grundsätzlich mit Risiken verbunden. Verluste (bis hin zum Totalverlust) können nicht ausgeschlossen werden. Der Leser sollte die von den Banken herausgegebene Informationsschrift „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“ sorgfältig gelesen und verstanden haben. Weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.bernecker.info unter RECHTLICHES > Impressum / AGB. Layout-Bilder: Stock-Adobe